

Beschwerdesystem für Meldung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1. Ziel

Diese Verfahrensordnung dient der umfassenden Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG). Die JTI Germany GmbH ist sich der besonderen Bedeutung der Werte und Prinzipien dieser Gesetze bewusst.

Wir erkennen an, dass die Einhaltung dieser Werte nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch ein Ausdruck unserer unternehmerischen Verantwortung und Ethik ist. Durch die Implementierung dieser Verfahrensordnung und des Beschwerdeverfahrens stellen wir sicher, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf Missstände frühzeitig erkannt, gemeldet und angemessen behandelt werden.

2. Recht auf Einreichung einer Beschwerde

Jede natürliche oder juristische Person (Mitarbeitende sowie externe Dritte) kann eine Beschwerde oder einen Hinweis bei (potenziellen) Risiken oder Verletzungen von Menschenrechten und umweltbezogenen Belangen im Sinne des LkSG oder zu (potenziellen) Rechtsverstößen im Sinne des HinSchG einreichen.

3. Gegenstand der Beschwerden und Meldungen

Beschwerden und Hinweise können sich auf folgende Inhalte beziehen:

Nach dem LkSG

Menschenrechtliche Risiken/Verbote

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit
- Verbot aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes
- Verbot der Missachtung von Koalitionsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Boden-, Gewässer oder Luftverunreinigungen, sowie Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen drohen

Umweltbezogene Risiken/Verbote

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
- Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß des Stockholmer Übereinkommens
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß des Basler Übereinkommens I
- Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß des Basler Übereinkommens II
- Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle

Nach dem HinSchG

Alle Arten von Hinweisen, die sich auf Verstöße gegen das Unionsrecht oder andere Rechtsvorschriften beziehen, die im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit stehen. Dazu gehören insbesondere

- Gesetzesverstöße wie z.B. Korruption, Betrug, Diebstahl, Insiderhandel, Verstöße gegen Wettbewerbsrecht
- Verstöße gegen interne Richtlinien wie z.B. JTI Code of Conduct, Missachtung von Unternehmensrichtlinien oder ethischen Standards
- Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit wie z.B. Meldungen über Praktiken, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten
- Schutz von Hinweisgebern wie z.B. Sicherstellung, dass Hinweisgeber vor Repressalien und Diskriminierung geschützt werden

4. Verfahrensgrundsätze

Alle Hinweise auf Fehlverhalten müssen nach bestem Wissen und Gewissen gemeldet werden, d. h. die betreffende Person muss berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die von ihr gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Alle in gutem Glauben geäußerten Bedenken hinsichtlich eines Fehlverhaltens werden vom Zeitpunkt ihres Auftretens bis zu ihrer Beilegung vertraulich und im Einklang mit diesem Verfahren behandelt.

Beschwerden oder Hinweise können anonym gemeldet werden. Alle eingegangenen Beschwerden oder Hinweise werden vertraulich behandelt, um den Schutz der meldenden Person zu gewährleisten. Wenn die Identität der meldenden Person dem JTI Business Ethics Team bekannt ist, wird sie nicht ohne die vorherige Zustimmung der meldenden Person offengelegt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit notwendig. In einem solchen Fall wird die meldende Person über diese Anforderung informiert. Es ist zu beachten, dass die Anonymität und/oder der Schutz der Identität die Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Untersuchung bestimmter Fälle von Fehlverhalten einschränken kann.

JTI duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen eine meldepflichtige Person oder eine Person, die in irgendeiner Phase des Verfahrens beteiligt ist. Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung führen.

5. Beschwerdekanal

Eine Beschwerde oder ein Hinweis kann von der meldenden Person über die folgenden Meldewege eingereicht werden:

Online: Zugang zum JTI-Meldesystem „Your Voice“, in 69 Sprachen. 24/7 verfügbar, 365 Tage

Telefon: Your-Voice-Hotline 0800 1818 952 (aus Deutschland)
Telefonnummern aus anderen Ländern finden Sie [hier](#)

E-Mail: onebehavior@jti.com oder Compliancegermany@jti.com

Post: JTI Germany GmbH, Peter-Huppertz-Str. 11
51063 Köln – Germany

6. Eingang und Bestätigung

Nach Eingang einer Beschwerde oder eines Hinweises werden alle relevanten Informationen erfasst und dokumentiert. Die meldende Person erhält innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung.

7. Überprüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Das JTI Business Ethics Team prüft zunächst, ob die vorliegenden Informationen ausreichen, um den gemeldeten Sachverhalt zu bewerten und zu untersuchen. Das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Falls die Informationen nicht ausreichen, wird die meldende Person, sofern möglich, kontaktiert. Wenn weder ausreichende Informationen vorliegen noch eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall abgeschlossen und, soweit möglich, die meldende Person informiert.

8. Klärung des Sachverhaltes

Der gemeldete Sachverhalt wird, soweit möglich, gemeinsam mit der meldenden Person erörtert, um ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu gewinnen. JTI steht es offen, der meldenden Person ein Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung anzubieten.

Wenn das JTI Business Ethics Team oder die zuständige Abteilung zu der Überzeugung gelangt, dass keine Risiken und Verstöße gemäß Ziffer 3 dieser Verordnung im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten vorliegen, wird der Fall abgeschlossen und die meldende Person informiert.

9.

Erarbeitung einer Lösung

Ergibt die Überprüfung/Klärung des Sachverhaltes, dass Risiken und Verstöße gemäß Ziffer 3 dieser Verordnung im eigenen Geschäftsbereich und bei Lieferanten vorliegen, wird ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Soweit möglich und sinnvoll wird der Abhilfevorschlag im Austausch mit der meldenden Person erarbeitet.

10.

Umsetzung der Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

11.

Evaluierung & Abschluss des Verfahrens

Nach der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen wird deren Wirksamkeit kontinuierlich überwacht und evaluiert.

Die meldende Person wird über den Abschluss des Verfahrens informiert, sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist. Die Bearbeitungsdauer kann je nach Fall variieren und von einigen Tagen bis zu mehreren Monaten betragen. JTI ist jedoch bestrebt, die Untersuchung so zeitnah wie möglich abzuschließen.

* * *

DocuSigned by:

Kilburg, Peter

A50BF24783ED4DA...

Signed by:

Babak Moradi

418B5C9B174249B...

DocuSigned by:

Senic

491D17AF67FC46E...